

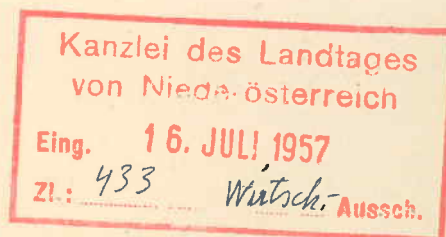
Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.I/5-732/27-1957

Wien, am 16. Juli 1957

Betrifft: Landtagsvorlage,

Gesetzentwurf betreffend
einstweilige Regelungen
auf dem Gebiete des Elek-
trizitätswesens in Nieder-
österreich.



H o h e r L a n d t a g !

Wie in dem diesem Gesetzentwurf als Beilage angeschlossenen Motivenbericht (Erläuternde Bemerkungen) näher ausgeführt ist, hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 14. Dezember 1956, Zl. G 30/11/1956, das n.ö. Landesgesetz vom 26. April 1950, LGB1. Nr. 29 mit welchem reichsrechtliche Vorschriften auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens als landesgesetzliche Bestimmungen wieder in Kraft gesetzt worden waren, mit Wirksamkeit vom 14. Dezember 1957 als verfassungswidrig aufgehoben und gleichzeitig ausgesprochen, daß frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten. Es ist daher notwendig, noch vor diesem Zeitpunkte ein neues Landesgesetz zu schaffen, das dazu dient, die aufgehobenen landesrechtlichen Vorschriften zu ersetzen. Zu diesem Zwecke wurde der vorliegende Gesetzentwurf ausgearbeitet. Bezüglich des Inhaltes dieses Entwurfes wird auf den beiliegenden Motivenbericht (Erläuternde Bemerkungen) verwiesen.

Die niederösterreichische Landesregierung beehrt sich daher, auf Grund des in ihrer Sitzung vom
gefaßten Beschlusses den

A n t r a g

zu stellen, der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der beiliegende Gesetzentwurf betreffend einstweilige
Regelungen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens in Niederöster-

reich wird genehmigt.

Die niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt,
bezüglich der Durchführung das Erforderliche zu veranlassen.

N.ö.Landesregierung:

Waltner

Landesrat

Erläuternde Bemerkungen.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14.12.1956, Zl. G 30/56, das n.ö. Landesgesetz vom 26.4.1950, LGBl.Nr. 29, mit welchem die reichsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens, soweit sie nicht unter Artikel 10 fallen, als landesgesetzliche Bestimmungen wieder in Kraft gesetzt wurden, mit Wirksamkeit vom 14. Dezember 1957, als verfassungswidrig aufgehoben und gleichzeitig ausgesprochen, daß frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten. Begründet wird die Verfassungswidrigkeit damit, daß das besagte Landesgesetz die reichsrechtlichen Bestimmungen, die am 21. Oktober 1948 als Landesrecht wieder in Kraft gesetzt wurden, nicht namentlich aufzähle, sondern nur durch eine zusammenfassende Angabe des Rechtsgebietes umschreibe, sodaß der Normunterworfene daraus umsoweniger ersehen könne, welche Vorschriften durch dieses Landesgesetz wieder in Kraft gesetzt wurden, als es sich bei den, einem fremden Rechtskreise entstammenden Normen um Vorschriften handle, die nach der derzeitigen Verfassung zum Teil Landes- und zum Teil Bundesrecht darstellen.

Nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes fällt das Elektrizitätswesen unter Artikel 12; es ist also nur hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung Bundessache. Die Erlassung von Ausführungsgesetzen ist Landessache. Zur Gänze Bundessache ist hingegen die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, sowie die Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete, ferner das Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt. (Art. 10, Abs. 1 Z 10 B.-VG.)

Die verfassungsrechtliche Grundlage des aufgehobenen Landesgesetzes bildete der § 3 Abs. 2 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl.Nr. 368 vom Jahre 1925, wonach die Landesgesetzgebung die Elektrizitätsangelegenheiten, soweit sie nicht ausschließlich Bundessache sind, frei regeln kann, solange nicht der Bund ein Grundsatzgesetz erläßt. Die Voraussetzungen zur Erlassung eines Landesgesetzes waren und sind nach dieser Gesetzesstelle auch derzeit gegeben, da der Bund bis nun ein Grundsatzgesetz auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens nicht erlassen hat.

Einer umfassenden Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens stellen sich gegenwärtig aber die verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen, auf denen das Lastverteilungsgesetz, das Preisregelungsgesetz und das zweite Verstaatlichungsgesetz beruhen. Diese verfassungsrechtlichen Bestimmungen sind teils bis 31.12.1957 befristet, teils sind sie - im Hinblick auf das zweite Verstaatlichungsgesetz - mittlerweile obsolet geworden, da Artikel 10, Abs. 1 Ziffer 15 zur Begründung der Zuständigkeit des Bundes nach Abschluß des Staatsvertrages wohl nicht mehr herangezogen werden kann. Wenn also die befristeten verfassungsrechtlichen Bestimmungen über den 31.12.1957 hinaus nicht mehr verlängert werden, wird der Erlassung eines neuen Landeselektrizitätsgesetzes kein verfassungsrechtliches Hindernis mehr im Wege stehen. Indessen werden diese verfassungsrechtlichen Fragen nicht so zeitgerecht geregelt werden, daß es der Landesgesetzgebung möglich wäre, ein Elektrizitätslandesgesetz mit 14.12.1.J. zu erlassen. Die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes langte am 16. Mai 1957 beim Amte der n.ö. Landesregierung ein. Für die Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes war die Kenntnis der Begründung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes eine wesentliche Voraussetzung, weshalb mit den wesentlichen Vorarbeiten für den Entwurf dieses Gesetzes nicht früher begonnen werden konnte. Eine Neuregelung des Elektrizitätswesens durch ein Landesgesetz ohne gleichzeitig die Preisregelung, die Lastverteilung und die Verstaatlichung mit einzubeziehen, würde den Kompetenztatbestand "Elektrizitätswesen" keineswegs ausschöpfen und wäre eine halbe Regelung, abgesehen davon, daß in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit, bis zu welcher das Landesgesetz erlassen werden muß, um eine Legisvakanz zu vermeiden, es unmöglich wäre, die widerstreitenden Interessen auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft soweit auszugleichen, daß ein solcher Gesetzentwurf Aussicht auf Gesetzwerdung hätte. Hat sich doch der Bund seit dem Jahre 1946 vergeblich bemüht, ein Grundsatzgesetz auf diesem Gebiete zu erlassen, wobei noch dazu verfassungsrechtliche Hindernisse kaum zu überwinden waren.

Nun geht es aber auch nicht an, die vor 1938 bestandenen landesgesetzlichen Bestimmungen einfach wieder in Kraft zu setzen, weil das frühere Landesgesetz ein blosses Wegerecht, also im Grunde ein Baugesetz für elektrische Leitungen darstellt, während es sich derzeit neben diesem Wegerecht auch um eine staatliche Regelung der Erzeugungs- und Verbrauchswirtschaft, also neben einem Baugesetz um ein Wirtschaftsgesetz handelt.

Unter den dargelegten Umständen bleibt vorläufig nichts anderes übrig, als an dem gegenwärtigen materiellen Rechtsbestand nichts zu ändern, also die bisher bestehenden reichsrechtlichen Bestimmungen weiter in Geltung zu belassen, sie zusammenzufassen und gleichzeitig entsprechend der derzeitigen Verfassungs- und Verwaltungsrechtsslage anzupassen, um dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes gerecht zu werden.

Gleichzeitig sind alle Bestimmungen zu eliminieren, die in einem Landesgesetz nicht geregelt werden können, weil sie in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Um jeden Zweifel auszuschalten, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht in die Bundeskompetenz eingreift, wird die Bestimmung des Artikels II des Entwurfes statuiert.

Dass der Entwurf nur eine Verlegenheitslösung darstellt, die dem Lande Niederösterreich durch das aufhebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes im gegenwärtigen Zeitpunkte aufgezwungen wurde, liegt klar zu Tage. Deshalb wird es unerlässlich sein, ein neues Elektrizitätslandesgesetz zu schaffen, auch wenn der Bund nach wie vor nicht in der Lage sein sollte, ein diesbezügliches Grundsatzgesetz zu erlassen; es wird dies freilich erst nach Klärung der vorerwähnten verfassungsrechtlichen Fragen möglich sein.

In der gleichen Lage sind übrigens auch andere Bundesländer, denn auch sie haben, wie Niederösterreich, die reichsrechtlichen Bestimmungen teils allein, teils neben gewissen Bestimmungen ihres Landeselektrizitätswegerechtes als landesrechtliche Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt, ohne sie namentlich anzuführen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die ehemals reichsrechtlichen Vorschriften und zwar
in seinem Abschnitt A das Gesetz vom 13. Dezember 1935, RGBl. I, S. 1451, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 156/1939, zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz),
in seinem Abschnitt B die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 8. November 1938, RGBl. I, S. 1612, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 156/1939,
in seinem Abschnitt C die Anordnung über die Mitteilungspflicht der Energieversorgungsunternehmen in den Reichsgauen der Ostmark vom 17.6.1940, Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 143/1940,
in seinem Abschnitt D die Ausführungsbestimmungen des Reichswirtschaftsministers zu § 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. November 1938, Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 276/1938,
in seinem Abschnitt E die Kundmachung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, wodurch die Zweite Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts in der Ostmark vom 17. Jänner 1940 bekanntgemacht wird,
in seinem Abschnitt F die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 21. Oktober 1940, RGBl. I, S. 1391.

Das Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) hat mitgeteilt, daß bei Wiederverlautbarung von Gesetzen auf Bundesebene gemäß einem entsprechenden Übereinkommen die Kammern sich mit der Kenntnisnahme der Wiederverlautbarung begnügen, ohne auf ihrem Recht zu einer kritischen Stellungnahme zu Gesetzentwürfen zu beharren. (Rundschreiben des Bundeskanzleramtes an alle Interessenvertretungen (Kammern) vom 3.X.1953, Zl. 132.939-2a/53) Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes hat dieses Übereinkommen auch für Wiederverlautbarungen auf Landesebene Geltung.

Bei der Abfassung des vorliegenden Entwurfes wurden jedenfalls die Bestimmungen des § 2 des n.ö. Wiederverlautbarungsgesetzes vom 15.12.1953, LGBl.Nr. 1/1954, sinngemäß angewendet.

Überleitungsbestimmungen erübrigen sich, da die Rechtslage durch dieses Gesetz nicht geändert wird.